

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1991/10/17 V478/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1991

## Index

81 Wasserrecht, Wasserbauten

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

## Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

WRG 1959 §4 Abs2 lite idF ArtI Z1 WRG-Nov 1990

WRG 1959 §4 idF ArtI Z1 WRG-Nov 1990

WRG 1959 §8 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Reitverboten mangels Legitimation; keine Einräumung von Benutzungsrechten an öffentlichem Wassergut durch das Wasserrechtsgesetz

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung von Teilen der Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg über Wirtschaftsbeschränkungen im Bereiche des Rheinvorlandes sowie der Rheindämme und Rheinwuhre, LGBl. 58/1988, (Reitverbote) mangels Legitimation.

Gemäß §4 WRG 1959 idF ArtI Z1 der WRG-Nov 1990, BGBl. 252, iVm dem Anhang A zum Wasserrechtsgesetz sind die von der gegenständlichen Verordnung erfaßten Bereiche öffentliches Wassergut.

Der vom Antragsteller behauptete Eingriff in ein ihm "nach dem Wasserrechtsgesetz garantiertes Benützungsrecht" liegt nicht vor, weil keine ein derartiges Benützungsrecht konstituierende Rechtsnorm besteht.

§4 Abs2 lite WRG 1959 idF ArtI Z1 der WRG-Nov 1990, wonach das öffentliche Wassergut unter Bedachtnahme auf den Gemeingebrauch (unter anderem) der Erholung der Bevölkerung dient, begründet kein subjektives Recht.

Wenn es zuträfe, daß die Benützung des gemäß§4 Abs1 WRG 1959 zum öffentlichen Wassergut gehörenden Hochwasserabflußgebietes unter den in §8 Abs1 WRG 1959 geregelten Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern fällt, ergäbe sich daraus keine rechtlich geschützte Interessensphäre des Antragstellers, weil nach übereinstimmender Rechtsprechung und Lehre auf den ungehinderten Gemeingebrauch an einem öffentlichen Gewässer niemandem ein subjektives öffentliches Recht zusteht.

## Entscheidungstexte

- V 478/90

Entscheidungstext VfGH Beschluss 17.10.1991 V 478/90

## Schlagworte

VfGH / Legitimation, VfGH / Individualantrag, Wasserrecht, Wasserbenutzung, Reitverbot, Rechte subjektive, Gemeingebrauch (Wasserrecht)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:V478.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10088983\_90V00478\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)